# Satzungsneufassung der Forstbetriebsgemeinschaft „Kirchliche Waldgemeinschaft Anhalts“ w.V.

6.4.2002

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.** (1) Auf der Grundlage des § 16 ff. Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. S. 1037), geändert am 27. Juli 1984 (BGBl. S. 1034) schließen sich Kirchengemeinden in Anhalt, die Evangelische Landeskirche Anhalts und kirchliche Stiftungen zu einer Forstbetriebsgemeinschaft zusammen.

(2) [1] Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Kirchliche Waldgemeinschaft Anhalts“ w.V. – nachstehend KWG genannt – und hat ihren Sitz in Dessau. [2] Die KWG richtet eine Geschäftsstelle ein. [3] Diese hat ihren Sitz beim Evangelischen Landeskirchenamt in Dessau, Friedrichstr. 20-22 – oder – beim jeweiligen Vorsitzenden der KWG.

(3) [1] Die KWG Anhalts übt die Tätigkeit eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb aus. [2] Sie erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 BwaldG, § 22 BGB.

(4) Die KWG Anhalts hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem auch Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Flächen erkennbar ist.

**§ 2 Zweck und Aufgaben.** (1) Die KWG Anhalts hat den Zweck, durch die gemeinsame, grenzüberschreitende Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der neu aufzuforstenden Flächen die Wirtschaftskraft der Mitglieder zu stärken und zugleich den Stellenwert des Waldes für die Landeskultur und Erholung zu verbessern.

(2) Die KWG Anhalts erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten;

b) Abstimmung der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald;

c) Verbesserung der Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich Forstschutzmaßnahmen sowie Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzbringung;

d) günstige Beschaffung und Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten zur Erledigung der unter c) genannten Aufgaben;

e) gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes;

f) Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;

g) Landschafts- und Naturschutz sowie Landschaftsgestaltung in ökologischer Verantwortung für die nachfolgenden Generationen;

h) Gemeinschaftlicher Beschaffung von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunmaterial u.a.;

i) gemeinschaftlicher Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen im Mitgliedswald;

j) Verwertung von Forstprodukten und Betreibung von Nebenproduktion.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Mitglieder beim forstlichen Betriebsvollzug und der Ausübung der forstlichen Betriebsleitung der KWG Anhalts.

**§ 3 Mitgliedschaft.** (1) Die Mitgliedschaft in der KWG Anhalts kann jede Kirchengemeinde oder Einrichtung der evangelischen Kirche erwerben, die Grundbesitzer eines Forstgrundstückes oder einer zur Aufforstung bestimmten Grundfläche ist, soweit diese im Kirchengebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts liegt.

(2) [1] Der Begriff zur KWG Anhalts erfolgt durch Beschluss der für die in Abs. 1 genannten möglichen Mitglieder zuständigen Organe und ist schriftlich bei der Waldkommission zu beantragen. [2] Der Beitrittsbeschluss ist dem Antrag im beglaubigten Protokollauszug beizufügen. [3] Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft schließt die Anerkennung der Satzung und das Recht auf fachliche Unterstützung bei der Bewirtschaftung des Grundbesitzes ein.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner, nicht im Abs. 1 genannter Besitzer von Grundflächen zulassen, soweit die nach dem BwaldG zulässig ist.

(5) Im Falle der Veräußerung oder des Tausches von Grundbesitz der Mitglieder ist diese der Waldkommission rechtzeitig anzuzeigen.

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft.** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) [1] Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. [2] Eine Kündigung ist der Waldkommission gegenüber schriftlich zu erklären. [3] Sie ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Wirtschaftsjahres seit Beitritt zulässig. [4] Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

(3) [1] Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegenüber der KWG eingegangenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen. [2] Vor Beschlussfassung ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus der KWG Anhalts beschließt die Waldkommission über die finanzielle Abwicklung.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.** (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,

b) sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet,

c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,

d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der KWG zu machen, die von der Waldkommission zu behandeln und zu beantworten sind.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die Belange der KWG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,

b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen,

c) die beschlossenen Umlagen pünktlich zu entrichten,

d) die im Mitgliedswald zum Verkauf eingeschlagenen oder zum Einschlag vorgesehenen Holzsorten nur über die KWG veräußern zu lassen,

e) alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der KWG ergeben, auf seinen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden.

**§ 6 Ordnungsmittel.** [1] Bei einem schuldhaften Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten kann die Waldkommission einen Verweis erteilen. [2] Im schweren oder wiederholten Fall kann durch die Waldkommission der Ausschluss beantragt werden. [3] Das Verfahren richtet sich dann nach § 4 Abs. 3. [4] Dem Betroffenen ist in jedem Fall vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

**§ 7 Organe der KWG.** Die Organe der KWG Anhalts sind

a) die Mitgliederversammlung

b) die Waldkommission als Vorstand.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung.** (1) Die Mitgliederversammlung der KWG Anhalts findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) [1] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Waldkommission einberufen und geleitet. [2] Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. [3] Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(3) [1] Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nur durch schriftliche Vollmacht übertragbar ist. [2] Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

(4) [1] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. [2] Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuladen. [3] Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

(5) [1] Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Beratung benannt werden. [2] Eine Abstimmung oder Beschlussfassung über nachträgliche in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände ist jedoch nicht zulässig.

(6) [1] Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. [2] Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) [1] Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. [2] Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung der KWG eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der KWG, soweit sie nicht Aufgaben der Waldkommission sind, insbesondere über:

a) die Satzung, ihre Ergänzung oder Änderung,

b) die Wahl und Abberufung der Waldkommission,

c) den Jahresbericht der Waldkommission,

d) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung der Waldkommission,

e) die Festsetzung von Umlagen und sonstigen Entgelten,

f) die Bildung von Rücklagen und die Verwendung von Überschüssen aus der Jahresrechnung,

g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

h) Grundsätze für die Verwaltung der KWG,

i) die Auflösung der KWG und die Verwendung des vorhandenen Vermögens,

j) eine Geschäftsordnung,

k) eine Auslagen- und Kostenordnung.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, über Zulassungen einzelner Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 9 Die Waldkommission (Vorstand).** (1) Die Mitglieder der KWG Anhalts übertragen die Verwaltungsgeschäfte der KWG der Waldkommission.

(2) [1] Die Waldkommission wird durch die Mitgliederversammlung der KWG auf sechs Jahre gewählt. [2] Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Waldkommission hat mindestens drei, jedoch höchstens fünf Mitglieder.

(4) Die Waldkommission wählt sich aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die KWG Anhalts wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder der Waldkommission, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(6) [1] Die Tätigkeit in der Waldkommission ist ehrenamtlich. [2] Auslagen und Kosten können erstattet werden.

**§ 10 Die Waldkommission (Arbeitsweise).** (1) [1] Die Waldkommission tritt auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen. [2] Sie sollte in der Regel vierteljährlich tagen. [3] Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Waldkommission

- einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder der Waldkommission oder der Kirchenrevierförster unter Angabe der Gründe beantragen.
- Jedes Mitglied der KWG ist berechtigt, seine besonderen Anliegen in einer Sitzung der Waldkommission vorzutragen. Über jede Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(2) [1] Die Waldkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. [2] Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. [3] Die Waldkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(3) Zu den Sitzungen der Waldkommission können beratende Gäste für den Einzelfall oder ständig eingeladen werden.

**§11 Die Waldkommission (Aufgaben).** (1) Die Waldkommission ist für alle Angelegenheiten der KWG Anhalts zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten wind.

(2) Die Waldkommission hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der KWG zu wachen.

(3) Die Waldkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschluss über die Verwaltung der KWG, insbesondere über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen;

b) die Aufstellung des wirtschafts- und Haushaltsplanes aufgrund der fachlichen Beratung;

c) die Führung der Forstkasse;

d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Vermögensübersicht gegenüber der Mitgliederversammlung;

e) die Erstattung des Tätigkeitsberichtes der KWG gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts;

f) die Entscheidung über die Erteilung von Vollmachten;

g) der Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern;

h) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Namen der KWG;

i) die Bestellung eines Forstkassenrendanten;

j) die Mitwirkung bei der Bestellung des Kirchenrevierförsters, dessen Beauftragung, die Aufsicht über dessen Tätigkeit und die Erteilung einer Dienstanweisung;

k) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;

l) die Entgegennahme von Aufnahme- und Austrittsersuchen.

**§ 12 Finanzierung der Aufgaben.** (1) Die KWG Anhalts finanziert die Kosten der Verwaltung und ihrer Aufgaben aus dem Haushalt des laufenden Geschäftsjahres, Umlagen sonstigen Entgelten und durch staatliche Beihilfen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe einer Umlage ist die Fläche, sofern nicht ein anderer Maßstab angemessen ist.

(3) Das Vermögen der KWG darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.

**§ 13 Wirtschaftsführung.** (1) [1] Die Bewirtschaftung der Forstbetriebsflächen erfolgt auf gemeinschaftlicher Grundlage. [2] Es wird eine gemeinsame Forstkasse geführt.

(2) [1] Die Kosten forstbetrieblich notwendiger Maßnahmen zahlt die Forstkasse. [2] Die Einkünfte aus forstbetrieblichen Maßnahmen erhält die Forstkasse. [3] Die Forstkasse bestreitet alle Ausgaben, die sich aus der satzungsgemäßen Betriebsführung ergeben.

(3) [1] Nach dem Abschluss eines jeden Rechnungsjahres wird abgerechnet. [2] Der Abzug der Ausgaben von den Einnahmen der Forstkasse ergibt das Wirtschaftsergebnis. [3] Dieses mindert sich um erforderliche Rückstellungen für die Bestreitung der nächsten Ausgaben des neuen Forstwirtschaftsjahres. [4] Ein verbleibender Überschuss wird auf die Mitglieder verteilt. [5] Die Verteilung erfolgt nach prozentualen Sätzen auf der Grundlage der Fläche. [6] Ein Fehlbetrag wird in gleicher Weise auf die Mitglieder umgelegt. [7] Die Forstkasse ist notfalls berechtigt, Vorschüsse zu erheben.

(4) [1] Für jedes Forstwirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der als Grundlage für den Hauhaltsplan dient. [2] Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. [3] Die Waldkommission trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplanes.

(5) Rechnungsjahr und Forstwirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14 Geschäftsführung.** (1) [1] Die Waldkommission kann im Rahmen der Geschäftsführung Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. [2] Dies gilt insbesondere auch für die forstliche Betreuung des Waldes, die Planung und Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen, die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Buchführung einschließlich der Haushaltsplanung und Rechnungslegung.

(2) [1] Die Waldkommission kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts einen Kirchenrevierförster beschäftigen. [2] Diesem kann insbesondere auch die sachkundige Bewirtschaftung der angeschlossenen Kirchenforsten, die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Mitwirkung bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschafts- und Haushaltspläne übertragen werden.

**§ 15 Aufsicht.** (1) Hoheitliche Funktionen werden von den zuständigen Forstbehörden gem. § 28 LwaldG ausgeübt.

(2) [1] Die Verwaltung der KWG untersteht der Aufsicht des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts. [2] Der Haushaltsplan ist ihm zur Genehmigung vorzulegen. [3] Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen.

(3) [1] Im Einvernehmen mit der Waldkommission stellt der Evangelische Landeskirchenrat den Kirchenrevierförster an und ordnet ihn zur Dienstleistung bei der KWG Anhalts ab. [2] Die Personalkosten trägt die KWG Anhalts.

(4) Die KWG untersteht im Übrigen der Vereinsaufsicht des Regierungspräsidiums Dessau als der für die wirtschaftlichen Vereine zuständigen Behörde.

(5) Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe werden dem Regierungspräsidium Dessau jeweils mitgeteilt.

(6) Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dessau nach § 33 Abs. 2 BGB.

**§ 16 Auflösung der KWG.** (1) [1] Die KWG kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. [2] Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. [3] Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden. [4] Bei der Einladung ist auf die abgeänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der KWG ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu fassen.

**§ 17 Inkrafttreten.** [1] Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. April 2002 in Dessau beschlossen. [2] Sie tritt mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dessau in Kraft.